

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Fachkraft für die Sanierung von Feuchteschäden und Schimmel (HWK)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 16.11.2015 und der Vollversammlung vom 09.12.2015 erlässt die Handwerkskammer Oldenburg als zuständige Stelle nach § 42 a in Verbindung mit §§ 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074, BGBl. I 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 283 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) folgende Besondere Rechtsvorschrift.

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

Durch die Prüfung zur Fachkraft für Sanierung von Feuchteschäden und Schimmel ist festzustellen, ob der Prüfling die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt, um handwerkspezifische Bauvorhaben im Hinblick auf die Vermeidung und Beseitigung von Feuchteschäden und Schimmel beratend und ausführend zu begleiten. Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Fachkraft zur Sanierung von Feuchteschäden und Schimmel.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Beruf der Bauwirtschaft, des Maler- und Lackierergewerbes oder des Metallgewerbes verfügt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Teil.

- (2) In der fachtheoretischen Prüfung sind Kenntnisse in den folgenden Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Grundlagenwissen und Berechnungen
 - Feuchtetechnische Eigenschaften der Baustoffe
 - Wärmeschutz, Lüftung, Feuchtemission
 - Luft- und Winddichtheit
 - Klimabedingter Feuchteschutz
 - Schlagregenbeanspruchung und Fassadenschutz
 - Holzschutz
 - Zusammenhang der Erscheinungsformen des Wassers und der Bauwerksabdichtung
 - Umweltbedingungen zum Schimmelpilzwachstum
 - gesundheitliche Folgen von Schimmelpilzen
2. Voruntersuchung
 - Projektklärung und Festlegung der Vorgehensweise
 - Untersuchungsverfahren und -methoden
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Ermittlung der Schadensursachen
3. Sanierungsplanung
 - Sofortmaßnahmen
 - Beseitigung des Befalls
 - Beseitigung der Schadensursachen
 - Planung von Arbeitsschutz und Schutz der Bewohner
4. Bauausführung
 - Arbeitsschutz und Schutz der Bewohner
 - Baustelleneinrichtung, Baubetrieb
 - Arbeitsgeräte, Trocknungsgeräte
 - Schimmelbeseitigung
 - Ursachenbeseitigung des Schadens
5. Qualitätssicherung
 - Leitfäden, Arbeit mit Checklisten
 - Messtechnik
 - Dokumentation
 - Anwendung von Berechnungssoftware
6. Rechtlicher Rahmen und Verantwortungsbereiche

- Sachbezogene Rechtsgrundlagen
- Abgrenzung der Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche
- Aufbau von Gutachten und Kenntnisse zur Arbeit der Sachverständigen

- (3) Im Prüfungsteil Fachpraxis wird die Qualifikation im Rahmen einer Projektarbeit, einer Präsentation und eines Fachgesprächs durchgeführt.

1. Die Projektarbeit muss erkennen lassen, dass der Prüfling die fachlichen Voraussetzungen besitzt, einen Feuchteschaden und Schimmelbefall sowie deren Ursachen oder eine Schimmelgefährdung zu erkennen, zu beurteilen und die richtigen Maßnahmen einzuleiten. Die Abgrenzung des eigenen Verantwortungsbereichs muss vom Prüfling dargestellt werden. Die Projektarbeit ist eine Einzelleistung, die nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss angefertigt wird.
2. Im Rahmen der Präsentation ist die vom Prüfling angefertigte Projektarbeit kundenorientiert zu präsentieren.
3. Im Fachgespräch werden anknüpfend an die Präsentation vertiefende oder erweiternde Fragen gestellt.

§ 4

Durchführung der Prüfung

- (1) Die fachtheoretische Prüfung ist in allen sechs Prüfungsfächern schriftlich durchzuführen. Die Prüfung dauert je Prüfungsfach mindestens 30 Min und insgesamt nicht mehr als 240 Minuten.

Die Gesamtbewertung im fachtheoretischen Teil wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfungsfächer gem. § 3 Absatz 2 gebildet.

Wurden in höchstens zwei der in § 3 Absatz 2 genannten Prüfungsfächer jeweils

mindestens 30 oder weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüflings in einem dieser Prüfungsfächer eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

- (2) Das Thema der Projektarbeit wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben. Vorschläge des Prüflings können berücksichtigt werden. Der Prüfungsausschuss soll den Umfang der Arbeit begrenzen. Die Projektarbeit ist schriftlich anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Wochen.

Die Präsentation und das Fachgespräch sollen insgesamt nicht länger als 45 Minuten dauern, die Präsentation in der Regel nicht länger als 15 Minuten.

Präsentation und Fachgespräch sind nur durchzuführen, wenn die Projektarbeit mindestens als ausreichende Leistung bewertet worden ist.

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistung (Projektarbeit) und der mündlichen Prüfungsleistung (Präsentation und Fachgespräch) sind zu einer Note zusammenzufassen und im Verhältnis 3:1 zu gewichten.

§ 5

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachtheoretischen und im fachpraktischen Teil der Fortbildungsprüfung jeweils ausreichende Leistungen erzielt worden sind. Die Note aus dem fachtheoretischen Teil und die Note aus dem fachpraktischen Teil sind zu einer Gesamtnote zusammenzufassen.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem neben der

Gesamtnote die Noten der Fachtheorie und der Fachpraxis hervorgehen.

§ 6

Anwendung anderer Rechtsvorschriften

Für die Durchführung der entsprechenden Prüfung ist die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 42c Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Handwerksordnung (handwerklicher Bereich) der Handwerkskammer Oldenburg vom 11.04.2011 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zur Fachkraft für die Sanierung von Feuchteschäden und Schimmel tritt mit ihrer Veröffentlichung im Norddeutschen Handwerk in Kraft.

Oldenburg, den 09. Dezember 2015
Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Manfred Kurmann
Präsident

Gez. Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer

Diese Satzung wurde vom Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 106 Abs. 2 i.V.m. §§ 106 Abs. 1 Nr. 10, 91 Abs. 1 Nr. 4a und 42a Handwerksordnung am 02.05.2016, Az.: 45.2-87146/162, genehmigt. Sie wurde auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (<http://www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht. Die vorstehende Vorschrift wurde veröffentlicht im Norddeutschen Handwerk am 7. Juli 2016.